



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.11.2019

Ltg.-**903/B-51-2019**

G-Ausschuss

Beilagen  
**GS4-GES-5/022-2019**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12785    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Dr. Brunner	15609		12. November 2019

Betrifft  
Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007; Motivenbericht

## Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretene NÖ Bestattungsgesetz enthält Regelungen im Rahmen von Todesfall und Totenbeschau, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

#### 2. Soll-Zustand

Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine Anpassung an die Anforderungen bei der Totenbeschau sowie Honorierung der ärztlichen Leistung erfolgen. Daneben wird klargestellt, dass für die Bestattung derjenige aufzukommen hat, der die Bestattung zu veranlassen hat. Sollte die Bestattung nicht veranlasst werden, ist nunmehr eine Strafsanktion vorgesehen.

### **3. Kompetenzgrundlage:**

Gem. Art. 10 Abs.1 Z.1 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art 15 Abs.1 B-VG im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

Da der gegenständliche Entwurf Abgaben zum Gegenstand hat, stützt sich die Kompetenz zur Regelung der abgabenrechtlichen Angelegenheiten auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften.

### **5. EU- Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **6. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf Abgaben zum Gegenstand hat ist er unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung von der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt gekannt zu geben (§ 9 F-VG).

Da der Entwurf in § 3 Bestimmungen enthält, die bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, ist darüberhinaus gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

### **7. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die durch die gesonderte Erhöhung der Tarifpost 20 des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifs 2019 erzielten Mehreinnahmen werden an die einzelnen die Totenbeschau durchführenden Ärzte oder Ärztinnen, die gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2

des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 von der Gemeinde mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens beauftragt sind, weitergegeben.

Durch die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungsabgabe und der Vergütung im gleichen Umfang, entsteht für die Gemeinden keine zusätzliche Belastung.

#### **9. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **10. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Da der Entwurf in § 3 Bestimmungen enthält, die bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, ist daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

#### **11. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 1 und 2):**

Aus Gründen der Pietät und Rücksicht auf die Angehörigen, soll die Leiche nach Feststellung des Todes durch einen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Arzt durch den Bestatter an einen geeigneten Platz, wie z.B. die Räumlichkeiten des Bestatters, die nächstgelegene Krankenanstalt oder die Leichenkammer, gebracht werden dürfen.

Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der den Tod feststellende Arzt einen Suizid, Fremdverschulden oder eine meldepflichtige Erkrankung nicht ausschließen kann. In diesem Fall hat er anzuordnen, dass die Leiche nicht abtransportiert werden darf.

**Zu Ziffer 2 (§ 4 Abs. 4):**

Mit dieser Bestimmung wird der Personenkreis jener Ärzte, die berechtigt sind, eine Totenbeschau durchzuführen, erweitert. Damit soll die angespannte Situation der Gemeinden, einen Totenbeschauarzt zu finden, entspannt werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass das erforderliche Fachwissen gegeben ist.

Die erforderlichen einschlägigen Fortbildungen können beispielsweise bei der Ärztekammer, die sie bereits anbietet, absolviert werden.

**Zu Ziffer 3, 4 und 5 (§ 8 Abs. 1 bis 3):**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Totenbeschauärzte Anspruch auf eine Pauschalvergütung sowie auf Vergütung der Reisekosten haben.

Dies soll jedoch nicht für Amtsärzte bei Städten mit eigenem Statut gelten, die keine Gemeindeärzte sind und daher zu der angesprochenen Gruppe von Totenbeschauärzten zählen, und Totenbeschauen während der Dienstzeit durchführen.

Eine Rückwirkung der Verordnung ist erforderlich, damit die anzupassenden Tarife gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten können.

Die Valorisierungsbestimmung orientiert sich am NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif.

**Zu Ziffer 6 (§ 38 Abs. 3 Z 2):**

Um insbesondere im Falle der Veranlassung einer Bestattung durch eine Gemeinde bei Säumigwerden der nahen Angehörigen zu verhindern, dass die Gemeinde die Bestattungskosten zu tragen hat, ist eine rechtliche Anpassung erforderlich.

**Zu Ziffer 7 (§ 40 Abs. 1 Z 2):**

Die Strafbestimmung ist redaktionell der neuen Rechtslage anzupassen.

**Zu Ziffer 8 (§ 40 Abs. 1 Z 4a):**

Nunmehr wird unter Strafandrohung gestellt, wenn die nahen Angehörigen der Bestattungspflicht nach § 11 nicht nachkommen.

**Zu Z.9 (§ 40 Abs.2 Z 1):**

Um das von der Rechtsordnung gewünschte Verhalten herbeizuführen wird der Strafraum angemessen erhöht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Franz Schnabl  
Landeshauptfrau-Stellvertreter

Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko  
Landesrat

Ulrike Königsberger-Ludwig  
Landesrätin